



Fütterungsverbot für Schalenwild

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) verbietet Schalenwildfütterungen (Hirsch, Reh, Gämse, Steinwild) im Grenzgebiet zu Österreich. Das Verbot wurde am 1. Oktober 2016 als vorbeugende Massnahme gegen die Gefahr einer Einschleppung von Tuberkulose durch Wild aus dem Vorarlberg in die heimischen Wildbestände erlassen und nach einer neuen Lagebeurteilung am 1. September 2018 um weitere drei Jahre verlängert. Die Umsetzung des Verbotes konzentriert sich auf die aktive Fütterung durch Privatpersonen, auf die Lagerung von Futter und Futterresten in der Landwirtschaft sowie auf Grünabfallsammelstellen.

Was ist Tuberkulose (TB)

TB ist eine chronisch verlaufende, bakterielle Infektionskrankheit von Mensch und Tier. Eine Übertragung von TB-Erregern zwischen Wildtieren und Rindern ist in beide Richtungen durch direkten Tierkontakt oder über mit Speichel versehenem Wasser oder Futter möglich.

Die Lage im Grenzgebiet Österreich - Graubünden

Die Rotwildpopulation im Vorarlberg und Tirol ist teilweise stark mit TB verseucht. Aufgrund des Wanderverhaltens des Rotwilds zwischen Österreich und den angrenzenden Tälern Graubündens besteht die akute Gefahr, dass TB auf heimisches Wild und Nutzvieh übertragen wird. Zum Teil hat sich die TB bis auf wenige Kilometer der Grenze zu Graubünden genähert.

Weshalb das Verbot

Wegen der Ansteckungsgefahr von Wildtier zu Wildtier sind Massierungen, wie sie namentlich an Wildfütterungsstellen vorkommen, zu vermeiden. Deshalb ist es verboten, im entsprechenden Gebiet Wild zu füttern. Durch das unkorrekte Lagern von Futter (Siloballen), Futterresten und Grünabfall werden die Wildtiere angelockt und zum Fressen verleitet. Dadurch kann der Krankheitserreger vom Wildtier auf das Wildtier, vom Wildtier auf das Nutztier und somit auch auf den Menschen übertragen werden.



Foto AJF



Foto: AJF



Betroffenes Gebiet

Betroffen sind die die Herrschaft, das Prättigau und das Unterengadin, namentlich die Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Landquart, Seewis, Grüsch, Schiers, Luzein, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters, Klosters-Serneus, Zernez, Scuol, Valsot und Samnaun.

→ Konsequenzen für die Landwirtschaft

Auf den Landwirtschafts- und Sömmerungsbetrieben sind ab sofort folgende Vorschriften strikte einzuhalten:

Lagerung von Siloballen

Feuchtfutter ist das grösste Risiko der TB-Übertragung auf Rinder, Ziegen und Schafe.

1. Alle Siloballen sind vor dem Wintereinbruch, aber spätestens ab dem 1. November bei einem Betriebsgebäude konzentriert zu lagern.
2. Sind Wildspuren zu diesen Lagern erkennbar, müssen die Ballen unverzüglich mittels Viehpanelen, Baustellenabsperrgittern oder Material mit gleicher Wirkung, die oben einen glatten Abschluss haben, eingezäunt werden.
3. Offene Ballen oder herumliegendes Futter sind unmittelbar zu verwerten oder für das Wild unzugänglich zu entsorgen.

Futterreste

1. Krippreste oder verdorbenes Futter sind für das Wild unzugänglich auf dem Mist zu deponieren oder in die kommunale Grünabfalldeponie oder auf die Grünabfallsammelstelle zu führen, vorausgesetzt die Gemeinde hat der Annahme dieser betrieblichen Abfälle zugestimmt.
2. Futter darf nicht ungeschützt im Freien deponiert werden.

Auslauf

1. Wild- und Haustiere dürfen sich nicht im Winterauslauf treffen.
2. Wird im Auslauf zugefüttert, braucht der Auslauf eine wildsichere Umzäunung.

Sömmerung

1. Salzlecken und Tränkestellen sind zu überwachen und zu kontrollieren.
2. Bestehen Hinweise, dass an diesen Orten wo Salzlecken und Tränkestellen sind, ein intensiver Kontakt zwischen Wild- und Alptieren besteht, ist das ALT zu kontaktieren.